

Hinweis

zur Ruhestandsversetzung aufgrund von Schwerbehinderung

Grundsätzlich ist bei Ruhestandsversetzung aufgrund von Schwerbehinderung, möglich ab Vollendung des 61. Lebensjahres, ein Versorgungsabschlag von 0,3 % pro Monat zu erheben, so dass maximal bis zum Zeitpunkt der Vollendung des 65. Lebensjahres 14,4 % berechnet werden können.

Dies heißt, das ermittelte Ruhegehalt wird zusätzlich um den festgestellten Prozentsatz (Versorgungsabschlag) vermindert

Ein Versorgungsabschlag ist nicht zu erheben, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand das **65. Lebensjahr** vollendet haben.

Während der Übergangszeit gilt für Personen, die bis zum 31.12.1963 geboren sind, eine gestaffelte Anhebung des Lebensalters (von 60 auf 61) sowie der Altersgrenze für „abschlagsfreie“ Versorgung (von 63 auf 65).